

Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland

Herrn/Frau/Firma

Ihr Ansprechpartner im Schadenfall

Zurich Gebietsdirektion
Detlev KnollOberschönauer Str. 109
83471 Schönau

Telefon: 08652/948538

Fax: 08652/69298

E-Mail: agentur.knoll@zuerich.de

Schadenanzeige zur Fahrrad-Vollkasko-Versicherung

Schaden-Nummer (bitte angeben wenn bekannt)

Versicherungsschein-Nummer

Name, Vorname des Versicherungsnehmers

Anschrift

E-Mail

Telefon

Mobiltelefon

Telefax

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

Bankverbindung: IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang.

Sind Sie zum Vorsteuerabzug nach UstG berechtigt? nein ja falls ja, in welcher Höhe? _____ %

1. Schadenhergang

1.1 Wann hat sich der Schaden ereignet?

Datum _____ Uhrzeit _____

Wo ist der Schaden entstanden?
(genaue Adresse)

1.2 Wer hat den Schaden festgestellt?

1.3 Beschreibung des Schadenhergangs
(ggf. gesondertes Blatt beifügen)

2. Beschädigtes Fahrrad/e-Bike

2.1 Bezeichnung/Modellname

2.2 Anschaffungspreis (bitte Rechnung der
Firma MHW Bike beifügen)

Fahradgestell-Nr. _____

_____ EUR

im Jahr _____

2.3 Wo kann das beschädigte Fahrrad besichtigt
werden?

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

2.4 Wie hoch schätzen Sie den Schaden?
(ggf. Kostenvoranschlag beifügen)

_____ EUR

3. Schadenbehebung

3.1 Auf welche Art und Weise erfolgt die
Behebung des Schadens?

3.2 Welche Neuteile sind erforderlich?

3.3 Wer behebt den Schaden?

(Name, Anschrift der Werkstatt)

4. Sonstiges

- 4.1 Wer hat den Schaden verursacht?
(Name und Anschrift) Name und Anschrift angeben: _____
- 4.2 Sind Regressmöglichkeiten gegeben? nein ja falls ja, dann bitte Name und Anschrift angeben:

- 4.3 Haben Sie eine Hausratversicherung, bei der
Fahrraddiebstahl mit eingeschlossen ist? nein ja falls ja,
Name, Anschrift und Versicherungsschein-Nr. der Gesellschaft

5. Nur bei Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Fahrrad (z. B. Diebstahl, Einbruch-diebstahl, Raub, Plünderung, Vandalismus, usw.) zu beantworten

Bei Schäden durch strafbare Handlungen haben Sie u. a. den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und darüber hinaus unverzüglich ein bewertetes Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen (Herstellerangaben, Typbezeichnung, Geräte- bzw. Serien-Nr.) einzureichen. Falls dies noch nicht geschehen ist, bitten wir Sie, dies sofort nachzuholen. Bitte überlassen Sie uns die entsprechende polizeiliche Meldebescheinigung.

- 5.1 _____ bei Dienststelle
gemeldet am
- _____ Bescheinigung liegt vor folgt
Aktenzeichen/Tagebuchnummer
- 5.2 Waren die entwendeten Teile fest angebaut? ja nein

► Die erforderlichen Daten speichern wir unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Wichtige Hinweise:

- Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen, so gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgen zu Lasten des Versicherungsnehmers!
- Bewahren Sie die beschädigten und nicht mehr verwendbaren Teile – witterungsgeschützt – für eine Besichtigung, spätestens bis zur Regulierung des Schadens, auf. Informieren Sie gegebenenfalls auch die beauftragte Service-/Reparaturfirma entsprechend.
- Zur Schadenabrechnung sind dem Versicherer Originalrechnungen einzureichen.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers